

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

§ 2

(1) Die Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und die Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Oberpullendorf, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1434/4, 1435/2 und 1436/2 der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1747, 1748 und 1749 der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der **Anlage 1** ersichtlich.

§ 3

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Gemeinde Kaisersdorf und bei der Gemeinde Neutal, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für Gemeinwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Mit Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der burgenländischen Landesregierung vom 13.07.2020, GZ A5/LN.A-10003-221-2020, wurde ein Grenzänderungsentwurf zwischen der Gemeinde Kaisersdorf und der Gemeinde Neutal ausgearbeitet. Dieser legt zwischen den oben genannten Gemeinden auf einer betroffenen Fläche von jeweils 5751 m² einen neuen Grenzverlauf fest. Entsprechend dem Erläuterungsbericht der Agrarbehörde 1. Instanz sei dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen notwendig.

Von der Veränderung waren keine bewohnten Gebäude betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen waren nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen worden, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich wurden.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Damit ist ein öffentliches Interesse an der Grenzänderung gegeben. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen der Gemeinde Kaisersdorf (KG 33015 Kaisersdorf) und der Gemeinde Neutal (KG 33039 Neutal) jeweils 5751 m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2021, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend die Änderung der politischen Gemeindegrenze entsprechend dem Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 13.07.2020, GZ A5/LN.A-10003-221-2020, liegen vor.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.